



AMTSVERFÜGUNG

1. Mit Verfügung des Amts für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit vom 1. September 2016, gleichentags im Kantonsamtsblatt publiziert, wurde als Vorbeugemassnahme zur Vermeidung eines Eintrags von Tuberkulose in die Nutztierbestände durch direkte oder indirekte Kontakte mit kranken Wildtieren ein generelles Fütterungsverbot für Schalenwild für den grenznahen Raum des Kantons zum Vorarlberg und Tirol wie folgt angeordnet:

"Die private aktive und passive Schalenwildfütterung (Hirsch, Reh, Gämse, Steinbock) ist verboten. Das Verbot ist begrenzt auf das Gebiet der Gemeinden Fläsch, Maienfeld, Jenins, Malans, Landquart, Seewis, Gräsch, Schiers, Luzein, Furna, Jenaz, Fideris, Küblis, Conters, Klosters-Serneus, Zernez, Scuol, Valsot und Samnaun und gilt vorläufig bis 31. August 2021."

Dieses Verbot privater Wildfütterungen im Grenzgebiet zu Österreich wurde mit Verfügung des Amts für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit vom 1. September 2018, gleichentags im Kantonsamtsblatt publiziert, bis 31. August 2021 verlängert.

2. Im Westen von Österreich (Vorarlberg, Tirol) wurde bis heute trotz intensiver Bejagungskonzepte immer wieder Rotwild mit fortgeschrittener Tuberkulose ausserhalb der Kern-, Rand- und Beobachtungsgebiete gefunden, so dass nach wie vor von einer Verseuchung des Rotwildbestandes ausgegangen werden muss.

Gemäss dem jährlich erscheinenden "Bericht Rotwildmonitoring" des Landes Vorarlberg ist die Prävalenz im Kerngebiet insgesamt zwar um 50 Prozent gesunken. Es zeigt sich aber eine Verschiebung der Fälle in das Rand- und Beobachtungsgebiet, wo die Zahlen angestiegen sind. Ausserdem wird festgestellt, dass auch eine Verschiebung Richtung Schweizer Grenze aufgetreten ist.

Mit einer aktuellen Prävalenz von 9,8 Prozent im Bekämpfungsgebiet ist das Potential eines Eintrages in die Region Nordbünden nicht zu vernachlässigen.

Zudem wurden im Jahre 2020 im Vorarlberg in sieben Rindviehhaltungen Tuberkulose festgestellt. Dies bestätigt die Tatsache, dass die Seuche vom Rotwild auf Nutztierbestände übertragen wird.

3. Es ist nicht davon auszugehen, dass die Tuberkulose beim Wild in Österreich in absehbarer Zeit ausgerottet werden kann. So besteht weiterhin eine erhebliche Gefahr, dass Tuberkulose über die Migration der Wildbestände nach Graubünden eingeschleppt wird.
4. Das Überwachungsprogramm des Bundes hat in den letzten beiden Jahren keinen Fall von Tuberkulose festgestellt, so dass der Kanton zurzeit immer noch frei von der Tierseuche Tuberkulose ist.
5. Das Fütterungsverbot hat sich als effektive Vorsorgemassnahme gegen die Etablierung von Tuberkulose-Spots und -Clustern in tuberkulosefreien Gebieten erwiesen. Der gewünschte risikovermindernde Effekt der Verhinderung von Massierungen von Rotwild und von künstlich geschaffenen Schnittstellen zwischen Wild- und Nutztieren ist, insbesondere im vergangenen strengen Winter, eingetreten.
6. Aus den oben dargelegten Gründen ist die am 1. September 2016 verfügte und am 1. September 2018 verlängerte Massnahme zusätzlich zum Fütterungsverbot gemäss kantonalen Jagdgesetzgebung (BR 740.00) aufrechtzuerhalten. Entsprechend wird das Fütterungsverbot im entsprechenden Raum um drei Jahre bis 31. August 2024 verlängert.

Das Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit verfügt:

1. Das mit Verfügung des Amtes für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit vom 1. September 2016 angeordnete und am 1. September 2018 verlängerte Verbot der privaten aktiven und passiven Schalenwildfütterung (Hirsch, Reh, Gämse, Steinwild) auf dem Gebiet der Gemeinden Fläsch, Maienfeld, Jenins, Malans, Landquart, Seewis, Grüşch, Schiers, Luzein, Furna, Jenaz, Fideris, Küblis, Conters, Klosters-Serneus, Zernez, Scuol, Valsot und Samnaun wird bis 31. August 2024 verlängert.
2. Gemäss Art. 47 TSG wird mit Busse bis zu 20 000 Franken bestraft, wer vorsätzlich einer unter Hinweis auf die Strafandrohung dieses Artikels an ihn gerichteten Verfügung zuwiderhandelt. In schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe. Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse.

3. Gegen diese Verfügung kann innerhalb von 30 Tagen seit Publikation beim Departement für Volkswirtschaft und Soziales, Reichsgasse 35, 7000 Chur, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde muss einen Antrag und eine Begründung enthalten und ist im Doppel und unterschrieben einzureichen.

4. Das Verbot ist in geeigneter Weise (Kantonsamtsblatt etc.) zu publizieren.

**Amt für Lebensmittelsicherheit
und Tiergesundheit**



Giochen Bearth

Kantonstierarzt

Datum: 15. September 2021